Richtlinien für die Supervision

Vom 31. August 2010

KABl. S. 178

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung am 31. August 2010 gemäß Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe g der Grundordnung folgende Richtlinien erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

¹Kirchliche Anstellungsträger ermöglichen haupt- und nebenberuflich Mitarbeitenden in Gemeinde- und Bildungsarbeit in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck die Teilnahme an Supervision. ²Diese Richtlinien erfassen ebenso die Mitarbeitenden in den evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder, in der pädagogischen und sozialarbeiterischen Tätigkeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts.

³Supervision ist beispielsweise angebracht für Mitarbeitende:

- die in ihrem Berufsalltag mit besonders komplexen Problemen und großen Belastungen arbeiten,
- die nach Übernahme neuer Aufgaben vor spezifischen Anforderungen stehen,
- nach bestimmten beruflichen Etappen eine Zwischenbilanz ziehen,
- die Konflikte mit beteiligten Personen im Rahmen ihres Dienstauftrages zu bearbeiten haben

§ 2 Zielsetzung

- (1) ₁Supervision ist ein Prozess gemeinsamen Reflektierens beruflicher Praxis. ₂Im Mittelpunkt dieses Prozesses stehen Menschen in ihrem beruflichen Handeln und in ihren sozialen Bezügen. ₃Sein Ziel besteht darin, Denken, Fühlen und Handeln möglichst in Einklang zu bringen und somit eine effektive und situationsangemessene Arbeit zu fördern. ₄In diesem Sinne dient Supervision sowohl der Qualifizierung als auch der psychischen Entlastung und Stabilisierung.
- (2) ₁Supervision in der Kirche will helfen, das berufliche Handeln in seiner Beziehung zum kirchlichen Auftrag sowie zu den Gegebenheiten des jeweiligen Arbeitsfeldes und den persönlichen Möglichkeiten zu verstehen und auszuüben. ₂Dadurch werden kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrer Fähigkeit gestärkt, mit Menschen umzugehen, denen sie in ihrem Arbeitsfeld begegnen.

§ 3 Supervisoren

(1) ₁Als Supervisorin oder Supervisor kann tätig werden, wer auf die landeskirchliche Supervisorenliste aufgenommen wurde.

²Die Aufnahme erfolgt nach folgenden Kriterien:

- anerkannte Ausbildungsabschlüsse gemäß Standards der Deutschen Gesellschaft für Supervision (DGSv) und der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie (DGfP),
- Mitgliedschaft in einem Dachverband, insbesondere in der DGSv oder DGfP,
- Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche.
- (2) Über die Aufnahme auf die landeskirchliche Supervisorenliste entscheidet auf Antrag das Landeskirchenamt.
- (3) ₁Die landeskirchliche Supervisorenliste liegt im Landeskirchenamt vor und kann dort angefordert werden. ₂In diese Liste aufgenommene Supervisoren können frei gewählt werden.

§ 4 Genehmigungsverfahren

Supervision wird beim Anstellungsträger beantragt oder vom Anstellungsträger veranlasst.

§ 5 Übernahme der Kosten

(1) $_1$ Der Anstellungsträger bezuschusst genehmigte Supervision im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, und zwar:

bis zu 75 % bei Teamsupervisionen, jedoch höchstens 90,00 € je Einheit von 60 Minuten, bis zu 75 % bei Gruppensupervisionen, jedoch höchstens 75,00 € je Einheit von 60 Minuten,

bis zu 75 % bei Einzelsupervision, jedoch höchstens 60,00 $\ensuremath{\mathfrak{e}}$ je Einheit von 60 Minuten.

- ₂Der dafür erforderliche Zeitaufwand wird aufgeteilt bis höchstens 75% dienstliche und mindestens 25% private Zeit. ₃Fahrtkosten werden nicht erstattet.
- ⁴Ist keine Bezuschussung möglich, kann der erforderliche Zeitaufwand bis zu 100% dienstlich erfolgen.
- (2) ₁Wird die Supervision vom Anstellungsträger veranlasst, erfolgt die Kostenübernahme in voller Höhe. ₂Der Zeitaufwand ist in diesem Fall zu 100% dienstlich. ₃Fahrkosten der Supervisanden werden nach der geltenden Reisekostenregelung erstattet.

§ 6 Umfang

In der Regel umfasst ein Supervisionsprozess bis zu 12 Einheiten. Bei begründetem Bedarf ist auf Antrag eine Verlängerung möglich.

§ 7 Kontrakt

- (1) Die Durchführung der Supervision ist in einem schriftlichen Vertrag entsprechend beigefügtem Mustervertrag¹ zu vereinbaren.
- (2) Zwischen Supervisor und Supervisand darf kein Abhängigkeitsverhältnis bestehen.

§ 8 Verschwiegenheit

₁Die an der Supervision Beteiligten unterliegen der Schweigepflicht. ₂Das Recht der Beteiligten, von der Schweigepflicht zu entbinden, bleibt unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

₁Diese Richtlinien treten am Tag ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. ₂Zum selben Zeitpunkt treten die bisherigen Richtlinien in der Fassung vom 2. Juni 1998 außer Kraft.

Vom Abdruck wurde abgesehen.